

Erklärung

Ich erkläre (nicht zutreffendes streichen!)

- dass ich mich der Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ich die Prüfung jetzt ablegen möchte, noch an keiner Stelle unterzogen habe,
- dass ich die Meisterprüfung im.....- Handwerk
am..... in.....
am..... in.....
ohne Erfolg abgelegt habe.

Der Unterzeichnende nimmt davon Kenntnis, dass die Ablegung der Meisterprüfung auf eigene Rechnung und Gefahr des Prüflings erfolgt, so dass Ansprüche irgendwelcher Art aus Unfällen oder Sachbeschädigungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten in eigener oder fremder Werkstatt weder an die Kammer, den Prüfungsausschuss noch an den Schaumeister gestellt werden können.

Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden durch Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses und der Einladung zur Prüfung gegenüber dem Aufsichtsführenden vor Beginn der Prüfung auszuweisen.
Prüfungsbewerber, die sich nicht ausweisen können, nehmen an der Prüfung nicht teil.

Folgende Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung habe ich besucht, bzw. besuche ich noch:

Fachlehrgänge:

vom.....bis.....bei welchem Bildungsträger.....

vom.....bis.....bei welchem Bildungsträger.....

Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse:

vom.....bis.....bei welchem Bildungsträger.....

Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse:

vom.....bis.....bei welchem Bildungsträger.....

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung/ Ausbildereignungsprüfung

im- Handwerk
Bitte unbedingt angeben

und Anmeldung zur Ablegung der Prüfung

in den Teilen I II III IV / AdA
Bitte ankreuzen, siehe Beiblatt „Hinweise für die Anmeldung zur Ablegung der Prüfung“
 Erstantrag 1. Wiederholung 2. Wiederholung 3. Wiederholung

Angaben zur Person Frau Herr Divers

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
Postleitzahl Wohnort Landkreis

.....
Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort

.....
Telefon privat Telefon dienstlich E-Mail

.....
Rechnungsempfänger, Name, Anschrift (bei abweichender Rechnungsadresse z. B. Arbeitgeber oder Rentenversicherung).
Das Feld ist mit der Antragstellung auszufüllen, nachträglich werden keine Änderungen vorgenommen!

.....
Plz / Wohnort Datum Unterschrift

zugelassen am:
SachbearbeiterIn:

Wird von der Handwerkskammer Flensburg ausgefüllt:

Teil I – Praktische Prüfung

am Euro
Situationsaufgabe / Fachgespräch /
Ergebnisfeststellung Meisterprüfungsprojekt

Teil II – Fachtheoretische Kenntnisse

am Euro
schriftlich Ergebnisfeststellung

Teil III – Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse

am Euro
schriftlich Ergebnisfeststellung

Teil IV – Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse / AdA

am Euro
schriftlich Praktische Prüfung

Meisterstück :

Schaumeister :

Ort der Anfertigung :

Beginn Meisterstück:

Ende Meisterstück :

Dem Antrag sind beizufügen (nicht im Original)

- Gesellenprüfungszeugnis/Ausbildungsabschlusszeugnis
- Personalausweiskopie
- Gewerbeanmeldung (bei Selbstständigkeit)
- Zeugnisse über eine bereits bestandene Meisterprüfung oder über bestandene Prüfungsteile
- ggf. Zeugnis über eine bereits bestandene Techniker-/Ingenieurprüfung bzw. sonstige anrechenbare Prüfungen (z. B. Ausbildereignungsprüfung, Fachkaufmann der Handwerkswirtschaft, Kraftfahrzeug-servicetechniker, Betriebswirt (HWK) etc.).

Befreiung von einzelnen Teilen/Fächern aufgrund von Fortbildungsprüfungen

Der Antrag auf Befreiung ist durch Einreichung der entsprechenden Urkunde bzw. des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Prüfung zu stellen und spätestens zwei Wochen vor Ablegung des letzten Prüfungsteils bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse einzureichen.

Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen werden bei der Prüfung berücksichtigt. Der Antrag auf Berücksichtigung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Art und Schwere der Behinderung sind dabei nachzuweisen und ein Vorschlag für einen möglichen Nachteilsausgleich zu machen.

Zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk (§ 49 HwO):

1. Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
2. Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjähriger Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Zur Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk:

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien.